

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Dezember 1940	Nr. 209
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 40	Zweite Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung.....	1581
10. 12. 40	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Weimar.....	1581
12. 12. 40	Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten.....	1584

Zweite Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung.

Vom 8. Dezember 1940.

Auf Grund des § 29 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird verordnet:

Nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Wirtschaft hat jeder bei seinem Preisgebaren in dem Bewußtsein zu handeln, daß der Krieg jedem Deutschen eine besondere Verantwortung gegenüber seinem Volke auferlegt und wirkliche Opfer von ihm verlangt.

Diese Grundsätze gelten für die gesamte Volkswirtschaft, und zwar für jeden, der Preise oder Ent-

gelte irgendwelcher Art fordert, sich gewähren läßt oder zahlt.

Wer insbesondere Gewinne macht oder entstehen läßt, die unter den Kriegsverhältnissen unangemessen hoch sind, Preise oder Entgelte fordert oder zahlt, die auf kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Kosten beruhen, sich ohne kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Grund in den Weg vom Erzeuger zum Verbraucher einschleibt, verstößt gegen die Grundsätze einer kriegsverpflichteten Wirtschaft.

Berlin, den 8. Dezember 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Weimar.

Vom 10. Dezember 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird in Ausführung der Erlasse des Führers und Reichstanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Weimar vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 988) und vom 8. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes § 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der Oberbürgermeister der Stadt Weimar, außerhalb des Gebiets des Stadtkreises Weimar der Landrat des Landkreises Weimar.

Zu § 3 des Gesetzes § 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Weimar. Der

Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Weimar von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

§ 3 Zu § 4 des Gesetzes

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Reichsstatthalters untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzu-

legen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Reichsstatthalters endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedarf die Teilung sowie die Verpflichtung zu einer Veräußerung und die Veräußerung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister der Stadt Weimar, außerhalb des Gebiets des Stadtkreises Weimar der Landrat des Landkreises Weimar. Sie ist nur zu versagen, wenn der Reichsstatthalter dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes verlangt. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(3) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach § 4 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(3) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 6

Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter und für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 7

Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch der im § 4 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Behörde rechtzeitig Mitteilung zu machen. Der Reichsstatthalter entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 8

(1) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann die im § 4 Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Be-

hörde das Grundbuchamt um die Eintragung des Widerspruchs ersuchen. Die Grundbuchordnung § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die im § 4 Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 9

Zu § 5 des Gesetzes

Das Vorkaufsrecht steht auch in den außerhalb des Stadtkreises Weimar bestimmten Bereichen der Stadt Weimar oder dem von ihr bezeichneten Berechtigten zu.

§ 10

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung nach § 6 oder § 7 nicht erforderlich ist sowie wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist.

§ 11

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags der für die Entscheidung nach § 4 zuständigen Behörde zugegangen ist (§ 4 Abs. 2). In den Fällen des § 9 hat die Genehmigungsbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 3) den Inhalt des Kaufvertrags dem Oberbürgermeister der Stadt Weimar unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt Weimar einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Stadt Weimar ausgeübt werden.

§ 12

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Stadt Weimar oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkmale, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes

§ 13

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien

§ 14

(1) Die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinienplänen (Landesbauordnung für Thüringen) vom 2. September 1930 — Gesetzsaml. f. Thür. S. 187 — §§ 10, 28) bedarf innerhalb des Stadtkreises Weimar und in dem Gebiet außerhalb des Stadtkreises Weimar, das der Reichsstatthalter im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister bestimmt, der Zustimmung des Reichsstatthalters.

(2) Der Reichsstatthalter kann in den im Abs. 1 bezeichneten Gebieten die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien verlangen.

Vereinfachtes Verfahren zur Aufhebung von Fluchtlinien und Einziehung öffentlicher Wege

§ 15

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche können im Verfahren nach den §§ 16 und 17 dieser Verordnung Fluchtlinien aufgehoben und öffentliche Wege eingezogen werden, soweit die Aufhebung oder Einziehung zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 16

(1) Fluchtlinien werden auf Verlangen des Reichsstatthalters durch Beschluß des Oberbürgermeisters

der Stadt Weimar, außerhalb des Gebiets des Stadtkreises Weimar durch Beschluß des zuständigen Bürgermeisters aufgehoben. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich bei der Behörde einzulegen, die den Beschluß erlassen hat. Diese entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme des Reichsstatthalters endgültig.

§ 17

(1) Öffentliche Wege werden auf Verlangen des Reichsstatthalters durch Beschluß der Wegepolizeibehörde eingezogen. Soweit für den Weg Fluchtlinien bestehen, hat ihre Aufhebung voranzugehen. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeingebruch an den eingezogenen Wegen bleibt bis zu dem Zeitpunkt zulässig, den die Wegepolizeibehörde im Benehmen mit dem Reichsstatthalter bestimmt.

Abschreibung von Grundstücksteilen im Grundbuch

§ 18

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie in dem amtlichen Verzeichnis (Grundbuchordnung § 2 Abs. 2) ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind, und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt ein von der Katasterbehörde beglaubigter Auszug nebst Handzeichnung mit den vorläufigen Angaben des amtlichen Verzeichnisses einzureichen. Auf diesem Auszug hat die Katasterbehörde zu bescheinigen, daß der Auszug den im Satz 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) Sind die Grundstücksteile in dem örtlichen Verzeichnis endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung in dem amtlichen Verzeichnis andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

Berlin, den 10. Dezember 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Selbte